

TE OGH 2025/2/25 1Ob13/25f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Wessely-Kristöfel, Dr. Parzmayr und Dr. Pfurtscheller als weitere Richterinnen und Richter in der zu AZ 1 FAM 34/22i des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien anhängigen Rechtssache der Antragstellerin K*, vertreten durch Ortenburger Locher Huber Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Antragsgegner Dr. G*, Rechtsanwalt, *, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, hier: wegen Ablehnung der Vorsteherin des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, *, infolge Rekurses des Antragsgegners gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 10. Dezember 2024, GZ 15 R 115/24b-14, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies einen Ablehnungsantrag des Antragsgegners gegen die Vorsteherin des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, die ihrerseits einen Ablehnungsantrag gegen die für das Aufteilungsverfahren zuständige Richterin zurückgewiesen hatte, in merito zurück. Dem dagegen vom Antragsgegner erhobenen Rekurs gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 29. 10. 2024 nicht Folge. Den daraufhin vom Antragsgegner eingebrachten außerordentlichen Revisionsrekurs wies es mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig zurück. Dieser Beschluss wurde dem Antragsgegner am 20. 12. 2024 zugestellt.

Rechtliche Beurteilung

[2] Der vom Antragsgegner gegen diese Entscheidung am 7. 1. 2025 im ERV beim Oberlandesgericht Wien eingebrachte Rekurs ist verspätet.

[3] Soweit die §§ 19 bis 25 JN keine Sonderregelungen für das Rechtsmittelverfahren in Befangenheitssachen enthalten, richtet sich dieses nach den Vorschriften jenes Verfahrens, in dem über die Befangenheit entschieden wird (RS0006000), hier also ein außerstreitiges Verfahren nach §§ 81 ff EheG. Die Rekursfrist nach § 46 Abs 1 AußStrG beträgt 14 Tage. Die Bestimmung des § 222 ZPO über die Hemmung von Fristen zwischen dem 15. Juli und dem 17. August und dem 24. Dezember und dem 6. Jänner ist im Verfahren außer Streitsachen nicht anzuwenden (§ 23 Abs 1 AußStrG). Die Rekursfrist endete im vorliegenden Fall daher am 3. 1. 2025. Der am 7. 1. 2025 erhobene Rekurs ist daher jedenfalls verspätet. [3] Soweit die Paragraphen 19 bis 25 JN keine Sonderregelungen für das Rechtsmittelverfahren in Befangenheitssachen enthalten, richtet sich dieses nach den Vorschriften jenes Verfahrens, in

dem über die Befangenheit entschieden wird (RS0006000), hier also ein außerstreitiges Verfahren nach Paragraphen 81, ff EheG. Die Rekursfrist nach Paragraph 46, Absatz eins, AußStrG beträgt 14 Tage. Die Bestimmung des Paragraph 222, ZPO über die Hemmung von Fristen zwischen dem 15. Juli und dem 17. August und dem 24. Dezember und dem 6. Jänner ist im Verfahren außer Streitsachen nicht anzuwenden (Paragraph 23, Absatz eins, AußStrG). Die Rekursfrist endete im vorliegenden Fall daher am 3. 1. 2025. Der am 7. 1. 2025 erhobene Rekurs ist daher jedenfalls verspätet.

[4] Abgesehen davon ist ein – wie hier – gegen eine Entscheidung des Rekursgerichts als Durchlaufgericht (RS0007047; vgl RS0044547) gerichteter Rekurs beim Erstgericht einzubringen (RS0041584 [T10]). Wird ein Rechtsmittel beim unzuständigen Gericht eingebracht, kann es nur dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn es noch innerhalb der offen stehenden Frist beim zuständigen Gericht einlangt (RS0041584; RS0006096 [T2]). [4] Abgesehen davon ist ein – wie hier – gegen eine Entscheidung des Rekursgerichts als Durchlaufgericht (RS0007047; vergleiche RS0044547) gerichteter Rekurs beim Erstgericht einzubringen (RS0041584 [T10]). Wird ein Rechtsmittel beim unzuständigen Gericht eingebracht, kann es nur dann als rechtzeitig angesehen werden, wenn es noch innerhalb der offen stehenden Frist beim zuständigen Gericht einlangt (RS0041584; RS0006096 [T2]).

Textnummer

E144070

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0010OB00013.25F.0225.000

Im RIS seit

24.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at